

Ernst Ziegler

EIN »LANDESVERRÄTER« AUS ST. GALLEN

Ernst S. (1919–1942)

Warum noch einmal Ernst S. wird man sich beim Lesen dieses Titels vermutlich fragen. Im Dezember 2012 sprach ich – als St. Galler Alt-Stadtarchivar – im Rahmen der vom Stadtarchiv St.Gallen organisierten Vortragsreihe »Stadtgeschichte im Stadthaus« über »Ernst S. – 1942«. 2016 kam es aufgrund meiner Beschäftigung mit Ernst S. und Niklaus Meienberg zu einer Zusammenarbeit mit der »Contact Film Zürich«, die einen Kinofilm plante mit dem Arbeitstitel »Landesverräter Ernst S.«; ich wurde als »historischer Berater« engagiert. – Ebenfalls 2016 fungierte ich als »Experte« für die Hinter-

grundsendung »Doppelpunkt« des Radio SRF 1 mit dem Arbeitstitel »75 Jahre nach der Erschiessung des Ernst S. – Nachhall einer umstrittenen Hinrichtung«.

Wegen dieser Engagements studierte ich im Januar 2017 – wie schon 2012 – noch einmal die als »geheim« eingestuften Akten über Ernst S. im Bundesarchiv in Bern. Etwa gleichzeitig bot ich dem Schriftleiter der »Schriften des Vereins für Geschichte des Bodensees und seiner Umgebung«, Jürgen Klöckler, einen Beitrag an mit dem Titel »Ernst S. (1919–1942) und Niklaus Meienberg (1940–1993)«. – Ein Vortrag im Historischen Verein des Kantons St.Gallen fand am 2. Mai 2018 statt.

Wer sich mit dem Fall Ernst S. beschäftigt, kommt nicht um Niklaus

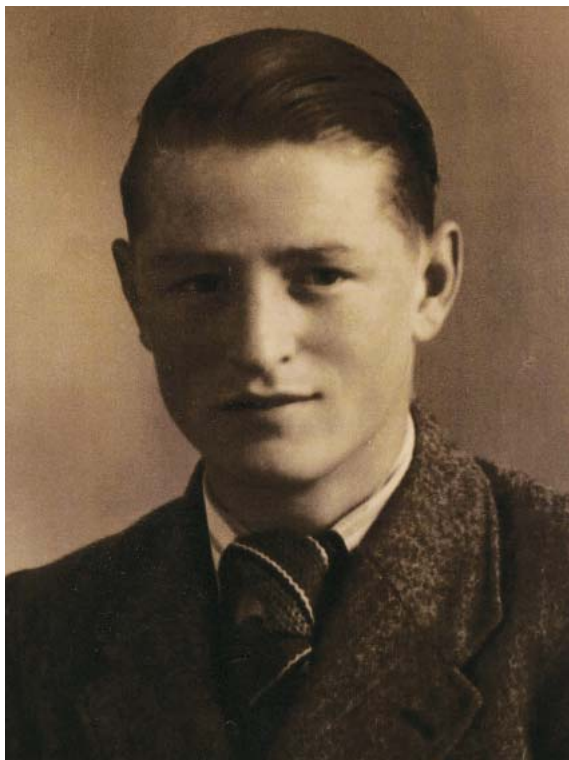


Abb. 1: Porträt Ernst S.

Meienberg und seine Reportage mit dem Titel »Ernst S., Landesverräter« herum.¹ Die folgenden Ausführungen sind teilweise Meienbergs Text entnommen. Sein Buch, 1992 herausgegeben in Zürich, sei dem Leser zur Lektüre empfohlen.

»Die erste Exekution durch Erschiessen wurde im November 1942 an Fahrer Ernst S. vollzogen, der zwar im zweiten Prozess verurteilt worden war, jedoch als Erster an die Reihe kam.«²

DAS LEBEN DES ERNST S.

Ernst S. wurde am 8. September 1919 in St.Gallen geboren, war von Beruf Hilfsarbeiter, Ausläufer, Vertreter und wohnte 1942 an der Zeughausgasse 20 in St.Gallen; im Militär war er Fahrer in einer Feld-Kanonen-Batterie. Den »kurzen Lebensweg des Ernst S.« hat Meienberg rekonstruiert:³ Ernst war bei der militärischen Aushebung 172 Zentimeter gross, hatte einen Brustumfang von 92 Zentimetern und wog 70 Kilogramm; er war sportlich und ein guter Schwimmer, der für einen Salam (kleine Wurst) und ein Bürli aus dem Fenster der gedeckten Holzbrücke bei der Spisegg in die Sitter hinunter sprang. Solche »Heldentaten« bewunderte ich seinerzeit als Bub, badeten wir doch einige Jahre später noch unter derselben Brücke.

Apropos »Salam«: Was für grosse Probleme man in St.Gallen mitten im Krieg hatte, belegt ein Eintrag in der »St.Galler Chronik« vom 30. April 1943, wo steht: »Die St.Galler Würste haben sich eine Umtaufe gefallen lassen müssen. Die Metzger des Kantons und der Stadt sind übereingekommen, die St.Galler Würste den allgemein-schweizerischen Benennungen anzupassen. Darnach heißen inskünftig die Cervelas »St.Galler

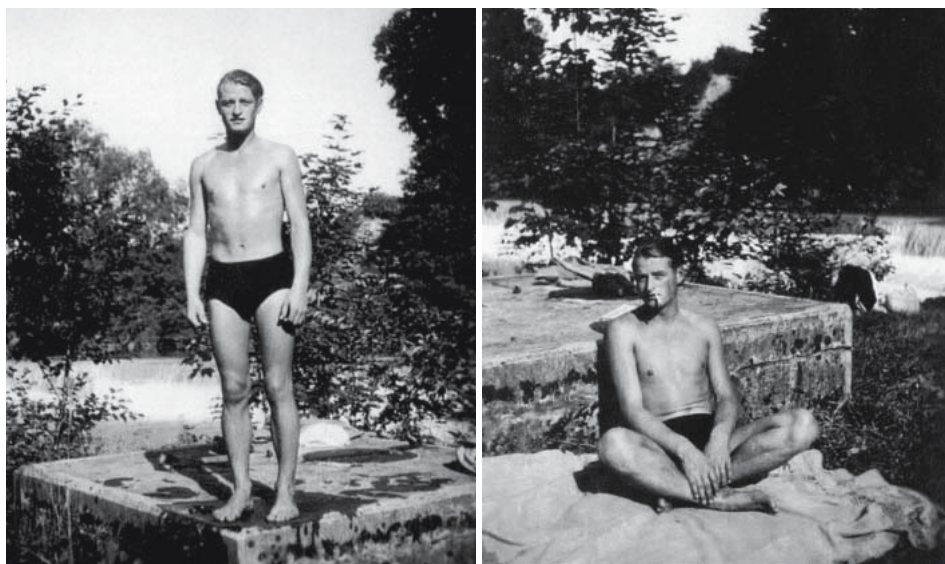


Abb. 2: Ernst als Schwimmer

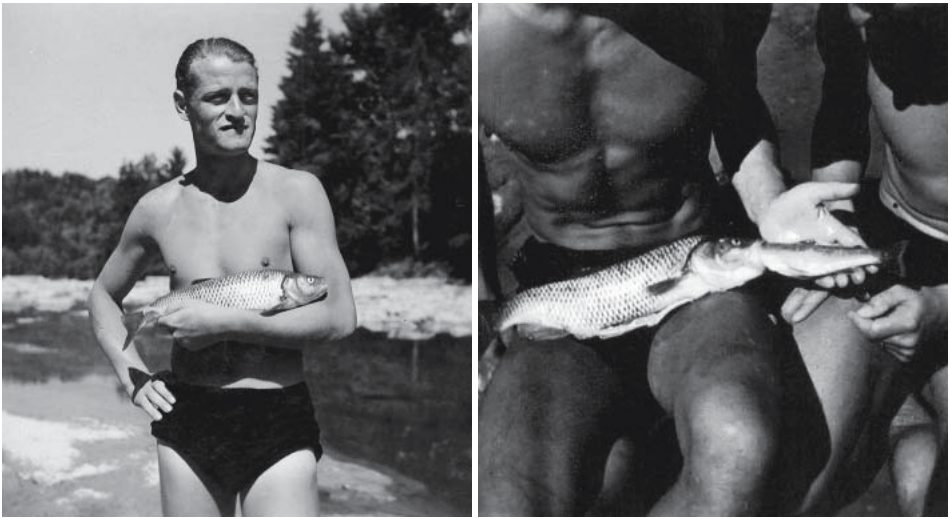


Abb. 2: Ernst mit Fisch

Stumpen« oder nur »Stumpen«, und die Appenzeller Würste (grüne Würste) »Siedewürste«. Für die Stadt wird die Qualität der »Appenzeller Würste« auch unter der neuen Bezeichnung beibehalten. Die in der Stadt bisher als Salam bezeichnete Wurst ist nun künftig unter dem Namen »Cervela« erhältlich.«⁴

Ernst scheint zudem ein begabter »ausserordentlicher Freizeitfischer« gewesen zu sein, posierte er doch mit einem Fisch im Arm vermutlich am Ufer der Sitter.

Ernst S. war musikalisch und spielte Trompete. Seit 1936 war er, wie mein Vater (seit 1927), Mitglied der Musikgesellschaft Abtwil-St. Josefen.



Abb. 3: Musikgesellschaft

Er hatte auch eine gute Stimme und nahm Gesangsstunden. In seinen Akten im Bundesarchiv findet sich eine Quittung für zehn Franken vom 9. Oktober 1940 für »Herrn S.« der Gesang- und Operschule Baerlocher-Keller in St.Gallen. Ernst S. hatte vom 29. September bis zum 1. Dezember 1940 Urlaub vom Militärdienst und besuchte vermutlich während dieser Zeit Stunden bei der Gesangspädagogin Mathilde Elsa Karoline Bärlocher-Keller (1892–1969), eine »preussische Staatsangehörige«. Der erste Kapellmeister des Stadttheaters St.Gallen schrieb am 4. Oktober 1941, Ernst S. singe im Extrachor des Stadttheaters St.Gallen als erster Tenor: »Er verfügt über eine Stimme, die bei fachmännischer und gründlicher Ausbildung vielversprechend ist und daher würde es sich für ihn lohnen, sich dem Gesangsstudium zu widmen, da wie gesagt, ein über dem Durchschnitt stehendes Material vorhanden ist und seine musikalischen Anlagen gut sind.« (S. war damals jedoch im Militärdienst und konnte sich deshalb nicht »dem Gesangsstudium« widmen.)⁵

Wir wüssten gerne, was der erste Tenor im Extrachor damals gesungen hat. Da sein Name bis jetzt im Theaterarchiv nicht gefunden wurde, sind wir auf Vermutungen angewiesen.

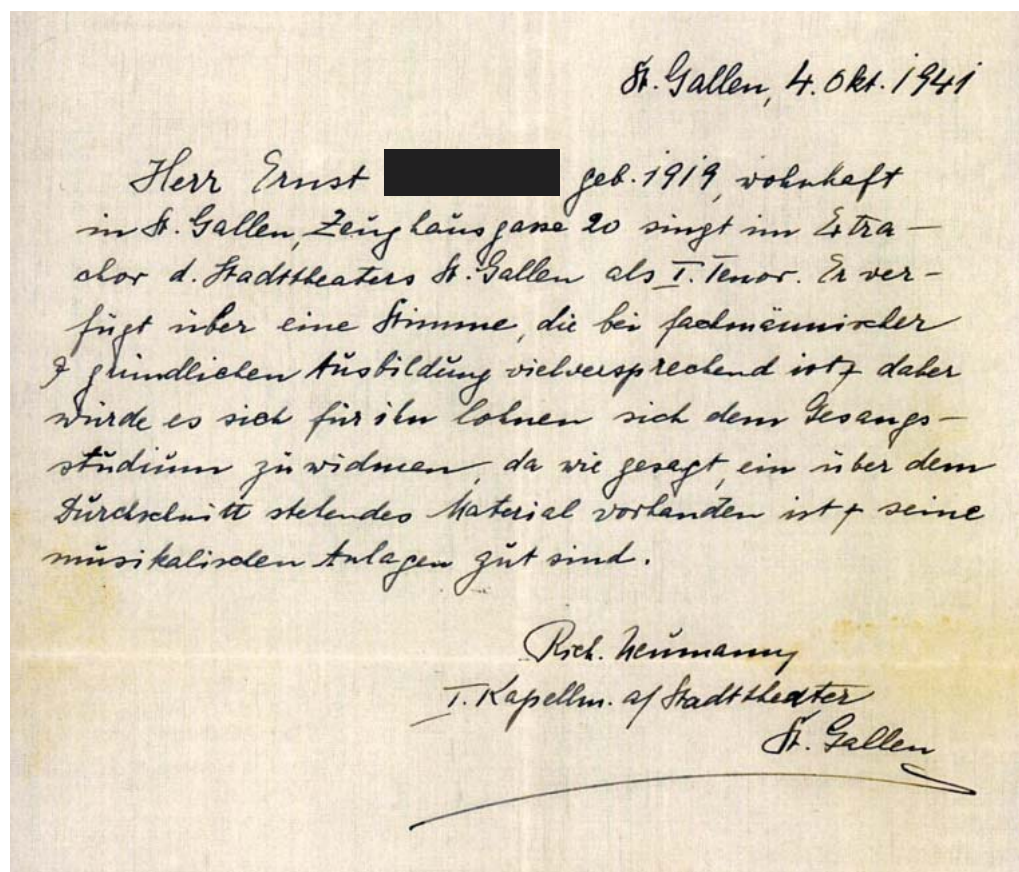


Abb. 4: Brief Neumann

Ernst S. war 1939 zweimal in der Feld-Artillerie-Rekrutenschule in Frauenfeld und Bierre und leistete danach im November 1939 bis September 1941 mit Unterbrüchen über ein Jahr lang Aktivdienst. Vermutlich kam er während der zum Teil mehrwöchigen Urlaubszeit kaum zum Singen am Theater. Sein Engagement am Stadttheater begann wahrscheinlich nach seiner Entlassung aus dem Militärdienst im September 1941.⁶

Ernsts Schlummermutter, die Büroangestellte Irma Lüthi, bei der er an der Zeughausgasse 20 einen Schluff, den man »den Kasten« nannte, gemietet hatte, hörte ihn Arien aus Franz Lehárs »Land des Lächelns« singen – im Übrigen habe er außer mit seinem Singen keinen Lärm gemacht und »schon von weitem habe man ihn jeweils kommen hören mit seiner Tenorstimme«.⁷ Ziemlich sicher sang er in der Spielzeit 1941/42 mit in Franz Lehárs Operette »Das Land des Lächelns«; weiter trat er vielleicht auf im Singspiel »Das Dorf ohne Glocke« von Eduard Künneke, in Richard Heuberger's Operette »Der Opernball«, in Leo Falls »Der fidele Bauer«, in »Die Tanzgräfin« von Robert Stolz, in der Operette »Der geliebte Dieb« von Victor Reinshagen oder in der romantischen Operette »Zigeunerliebe« von Franz Lehár.⁸

Zum Stadttheater St.Gallen folgendes: Von 1919 bis 1923 hatte Theo Modes (geb. 1888) das Stadttheater St.Gallen geleitet, und mit der Spielzeit 1932/33 wurde er zum zweiten Mal Theaterdirektor in St.Gallen. Man hielt Modes schon damals für einen »nationalsozialistisch gesinnten Ausländer« und der Tänzer Willy Preisig (1908–1987) vom Stadttheater St.Gallen sagte mir seinerzeit: »Dr. Theo Modes regierte unser Theater sehr autoritär in der Zeit von 1919 bis 1923 und von 1932 bis 1938. In diesem Jahr musste er Abschied von dem Direktorensessel nehmen, weil er ein glühender Verehrer von Adolf Hitler war.«⁹ Zudem waren verschiedene Angehörige des Theaterensembles eingeschriebene Mitglieder der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiter-Partei, der NSDAP.¹⁰ Ob Ernst S. im Stadttheater, von »nationalsozialistisch gesinnten Ausländern« infiziert und angeworben wurde, wissen wir nicht. Sicher ist, dass er Kontakt hatte mit dem »deutschen Reichsangehörigen« August Schmid (geb. 1905) aus Immenstadt, aufgewachsen in St.Gallen und »assimiliert«, der Abwart des deutschen Konsulats in St.Gallen war. Dieser Schmid veranlasste S., dem Deutschen Konsulat in St.Gallen »Angaben über alles militärisch Wissenswerte zu verschaffen«, und dieser Schmid war es dann auch, der – als Mitangeklagter – S. mit seinen Aussagen während des Prozesses vor allem belastete.¹¹

Nun war Ernst S. wahrhaftig kein Tugendbold; aber ein »miserabler Kerl«, wie es in einem Brief seiner Heimatgemeinde Hettlingen heisst, war er nicht. Im August und September 1936 und vom Januar bis Juni 1937 war er im freiwilligen Arbeitsdienst auf der Alpe Cadonico (Prato) und in Carona im Tessin. Dort lernte man Ernst S. »während dieser Zeit als fleissigen und willigen Burschen kennen« und war »mit seiner Führung« zufrieden. Der »hübsche Bursch«, etwas labil, aus ärmlichen Verhältnissen stammend, war ein »lustiger Schnuderi«, der nicht gefördert wurde und oft auch nicht in bester Gesellschaft verkehrte. Ernst S. war, wie Meienberg treffend schrieb, »normal, unerlaubt normal, aber nicht genormt«. Wer seinen Lebenslauf kennt und studiert, muss Meienberg

beipflichten: »Mit einer entsprechenden Ausbildung versehen, wäre der ausdrucksfähige S. vermutlich Journalist oder Schriftsteller geworden.«¹²

DIE WUT DES VOLKES

Die Wut des Volkes über die »Nazis« und ihre Sympathisanten war in St.Gallen gross, und sie wuchs vor allem nach der Kapitulation von Stalingrad Anfang 1943 und gegen das Ende des Krieges. Sie richtete sich nach oben und nach unten, gegen grosse und kleine Verräter. Die »erdrückende Mehrheit des Schweizervolkes« war damals angeblich für die Todesstrafe für Verräter gewesen. Aber nicht nur »das Volk«, auch der General und der berühmte Theologe Karl Barth (1886–1968) hielten die Todesstrafe für Landesverräter für gerechtfertigt. Die sozialdemokratische »Volksstimme« schrieb am 11. November 1942: »Unsern Parteigenossen diene zur Information, daß sich prominente Sozialdemokraten für die Hinrichtung ausgesprochen haben, daß die Parteipresse im allgemeinen die Hinrichtung befürwortete.«¹³ Edgar Bonjour war gegen die Todesstrafe; in seinen »Erinnerungen« schrieb er: »Noch im Zweiten Weltkrieg trat ich öffentlich dafür ein, daß man an den zum Tode verurteilten Landesverrättern die Füsilierung nicht vollziehe, bevor nicht eine feindliche Armee unser Land betrete, fand mit meinem Vorschlag aber nur wenig Zustimmung.«¹⁴

ERNSTS VERHAFTUNG

Anfangs Januar 1942 wurde Ernst S., gestützt auf Aussagen seines homosexuellen Zimmernachbars, verhaftet. Am 24. Januar 1942 schrieb er Theodor Löpfle (geb. 1897), Zeughausgasse 20, bei Lüthi, St. Gallen, einen zweieinhalbseitigen Brief aus dem Amtshaus in St.Gallen. Der sorgfältig und schön geschriebene Brief lautet:

St. Gallen, d. 24. Jan. 1942.

Lb. Teo!

Kannst Du nicht einmal genau nachsehen bei Deinen Sachen, ob nicht die Rasierapparate dabei sind. Den elektr. habe ich ja im Kasten abgeschlossen gehabt, aber der kleine, das ist möglich, dass der bei Dir im Kasten liegt. Hast Du Ihn in Silber umgesetzt? Musst wegen dem nicht böse sein, es macht ja nichts, für einen halben Franken hats' in der Epa genug neue. Es würde mich freuen, wenn Du einmal erscheinen würdest, weisst schon wegen dem Magen, ich hoffe, dass Du dich über dessen unangenehme Betätigung genug in Kenntnis gesetzt hast. Weisst ich möchte wieder einmal etwas aus Fleisch. Aber zuerst kannst Du hier das Geld holen dafür, auch einen Rasierapper. muss ich wieder haben mit Klingen, das kannst Du dann alles besorgen,

gell. Bevor Du mich besuchst, gehst zur Frau Lüthi und bittest um die Post, es müssen Briefe dort sein, damit ich den Leuten schreiben kann, dass ich nicht mehr dort bin. Mit allfälligen Rechnungen vom Steueramt ect. möchte ich aber verschont bleiben, denn das alles kommt nicht mehr in Frage. Verkehrssteuer muss ich bestimmt einige Zeit nicht entrichten, denn ich bin hier allzugut aufgehoben.

2.

Hast Du das Apperätli und's Pfännli immer noch? Behalt es nur, gell! Sag der Lüthi noch, sie soll die Noten noch rausgeben, vielleicht seien sie beim Herrn Rietmann auf dem Klavier; Besonders das ganz rote Blatt mit dem Bild vom Gigli und Crammatia muss ich unbedingt haben; gell sorg einwenig für mich, Du bist jetzt der einzige, der es kann. Der Herr Schweizer von der Polizei hat ja prächtig alles besorgt, aber Du wirst begreifen, dass man Ihn nicht wegen solchen Kleinigkeiten in alle Ecken hetzen kann, er [hat] schon genug laufen müssen wegen dem verdammten Plunder. Hat die alte Krähe Freude gehabt, als sie mich holten? Die Hexe wird wieder gekräht haben vor Wonne! Hast Du nun Arbeit? Warst nicht wenig verdutzt, als man mich kaperte. Aber gell ich habs gespannt, darum war ich auch immer so wütend, vielleicht kannst Du Dir meine Laune nun besser erklären. Ich werde nun bald in die Sommervogelfarm eingereicht werden, nun bin ich ja schon 3 Wochen so sorgfältig wie eine Tausendernote verwahrt worden, und der kühnste Einbrecher vermöchte mich nicht zu stehlen. In den ersten paar Tagen ist es mir allerdings verflucht faul vorgekommen, habe mich aber bald damit abgefunden, wie Du ja weisst, habe ich ein ganz besonderes Geschenk Gottes, mein Anpassungsvermögen. Ich kann mich in jeder Situation zurecht finden, und das ist auch jetzt so.

3.

Schon am 2. Morgen nach der Verhaftung bin ich an unserer Haustüre vorbeigekommen, allerdings gefesselt u. schon um 4.00 Uhr. Kam dann nach Bern und am Donnerstagsabend wieder zurück. Nun habe ich das freie Leben längst vergessen, u. mich an mein »Zimmer« gewöhnt, das einzige Leid ist das verfluchte rauchen. Grüss mir den »Schulm« Keller, wenn Du »ihn« siehst. Also komm bald, denn ich habe noch Rationierungsmarken, u. die gehen aus, wenn man sie nicht braucht, es wäre schade dafür, ist noch viel Käse u. einw. Butter dabei. Musst halt auf der Hauptwache in der Neugasse 3 fragen, ob Du mich besuchen darfst, wenn Du das Zeug bringst. Also halt schön 's Maul über mich, wenn jemand fragt nach mir, so bin ich in Amerika!

Herzl. Grüsse sendet Dir

Ernst S.

Neugasse 3, Zelle 25

verbrenn diesen Brief!!!!!!⁵

Wenn Ernst S. diesen Brief in der Zelle 25 an der Neugasse 3 wirklich eigenhändig geschrieben hat – was anzunehmen ist –, so muss man dem, was Meienberg geschrieben hat, beipflichten: Ernst hätte sehr wohl Journalist oder Schriftsteller werden können.

DIE ANKLAGE

Ernst S. wurde dann schliesslich angeklagt, »der Verletzung militärischer Geheimnisse sowie der Anstiftung dazu, begangen dadurch, daß er in einer Zeit, da Truppen zum Aktivdienst aufgeboten sind, Tatsachen und Gegenstände, die mit Rücksicht auf die Landesverteidigung geheimgehalten werden, ausspähte, um sie den Agenten eines fremden Staates bekannt oder zugänglich zu machen; dadurch, daß er solche Tatsachen und Gegenstände einem fremden Staate oder dessen Agenten bekannt oder zugänglich machte; und dadurch, daß er seine Mitangeklagten Hofmänner und Angehrn zur Verübung des Deliktes der Verletzung militärischer Geheimnisse vorsätzlich bestimmt hat«. Die ausführliche Anklageschrift findet sich im Buch des Strafrechtsprofessors Peter Noll (1926–1982) über die »Landesverräter«; dort heisst es betreffend Ernst S.: »Als besonders schwer wurde der Diebstahl der Artilleriemunition angesehen. ›Selbstverständlich ist, daß sowohl die Stahl- als auch die Panzergranate militärische Geheimnisse ... sind, ganz gleichgültig, ob sie, wie dies bezüglich der Stahlgranate sicher, der Panzergranate möglicherweise der Fall ist, dem Ausland ihrer Konstruktion und Wirkung nach bereits bekannt sind. Es handelt sich also allermindestens um Soll-Geheimnisse. Die rein technische Auffassung der Kriegstechnischen Abteilung über das Geheimnis ist für das Divisionsgericht nicht maßgebend ...‹ – Die Kriegstechnische Abteilung hatte dem Untersuchungsrichter am 13. März 1942 geschrieben, daß die Konstruktion der 7,5-cm-Feldkanonengranate ›als allgemein bekannte Type betrachtet werden darf, während dies bei der Panzergranate ›im allgemeinen nicht angenommen werden kann. Es ist indessen anzunehmen, daß auch diese Konstruktion dem deutschen Nachrichtendienst bereits bekannt ist.«¹⁶

DAS BEGNADIGUNGSGESUCH

Am 18. Oktober 1942 reichte Ernsts amtlicher Verteidiger, der Rechtsanwalt und Hauptmann Rolf Zollikofer (1908–1996) aus Rapperswil, an die Bundesversammlung in Bern ein Gesuch um Begnadigung ein. Darin lobte er zuerst »die sachliche und überaus sorgfältige Behandlung des Falles« durch das Divisionsgericht 7a. Es ging Zollikofer nicht darum, das Urteil aus juristischen Gründen zu kritisieren, sondern die Einreichung des Begnadigungsgesuches hatte den Zweck, wie Zollikofer schrieb, Ernsts Fall einer Instanz zu unterbreiten, deren Aufgabe sich darin erschöpfen sollte, die rein menschlichen Werte und ethischen Momente zu beurteilen, die es ihr erlaubten »dem Verurteilten die

nachgesuchte Gnade zuzubilligen«. In diesem Gesuch spielten dann auch eher »gefühlbetonte Momente« und weniger »richterliche Erkenntnisse« eine Rolle.

Das belegt der im Gesuch enthaltene kommentierte ausführliche Lebenslauf des Ernst S., wo steht: »Es ist ein überaus tragisches Schicksal, dass seine überdurchschnittliche Intelligenz zufolge der mangelnden Erziehung und Lenkung von frühester Jugend auf vernachlässigt wurde und auf völlig falsche Bahnen geriet. [...] Typisch für den Lebenslauf des Verurteilten ist die Tatsache, dass er sich in dem Arbeitslager Carona, wo er unter Aufsicht und Leitung war, sehr gut gehalten hat; typisch ist auch die Tatsache, dass er weder in der Rekrutenschule noch in den folgenden Diensten je disziplinarisch bestraft wurde. Charakteristisch für den Verurteilten ist aber auch die Tatsache, dass er sich trotz ihm gebotener Möglichkeiten (zufolge seiner Intelligenz), sich vorwärts zu schaffen, den Weg aufwärts und vorwärts zu gehen, nicht zusammenreißen konnte, sondern auf seinem Niveau blieb und den Weg des geringern Widerstandes ging.« Es folgt dann eine »psychologische« Erklärung, wieso der Verurteilte »den Weg ins Deutsche Konsulat St.Gallen gefunden« habe. »Dass er den Deutschen Organen sofort als geeignetes Werkzeug für ihre Spionagedienste erkennbar war, ist ebenso verständlich. Ein Blick rund in unserm Land herum zeigt uns zur Genüge, unter welchen Elementen die Deutschen ihre Söldlinge (lies Quislinge) suchen und auch finden: unter krankhaft geltungsbedürftigen Intellektuellen, unter Akademikern, welche Geld notwendig haben, und unter Elementen von der Art des Verurteilten.« Beigetragen für »die Deutsche Spionage« zu arbeiten habe auch, so Zollikofer, dass im Verurteilten »keine positive staatsbürgerliche Einstellung, keine Schweizerisch-vaterländische Gesinnung« sich zu entwickeln vermochte.

Aufgrund seiner Ausführungen plädierte der Verteidiger für eine »Umwandlung der Todesstrafe in lebenslängliches Zuchthaus«, weil »die Todesstrafe unter den im Falle S. obwaltenden Umständen eine zu harte Sühne« darstelle: »Der vollständige Mangel der Erziehung, das Fehlen jeglicher Bildung, das Vorhandensein nachgewiesener Charakter- und Willensmängel und in militärischer Hinsicht die Tatsache, dass es sich um einen einfachen Soldaten handelt, währenddem in den bisher zur Aburteilung gelangten und gegenwärtig pendenten Prozeduren stets Chargierte die Verurteilten sind.«

Hauptmann Zollikofer hielt Ernst S. nicht für einen Landesverräter »der aus niedrigsten Motiven und aus einer verlumpten Gesinnung heraus, handelte«; seine Herkunft, Erziehung und Bildung müssten berücksichtigt und als Milderungsgrund des Verbrechens gewertet werden. Er hielt fest, S. könne »nicht mit der vollen Verantwortung für seine Handlungen belastet werden, weil in ihm Umstände, welche ausserhalb seines Gestaltungswillens lagen, bestimmte Bedingungen für sein Verhalten gesetzt wurden«, und er forderte, seine Taten dürften daher »auch nicht mit der schwersten Sanktion bestraft werden«. Auch noch aus anderen Gründen erschien Zollikofer »die Todesstrafe als unangemessen schwere Sanktion«.

(Am 19. Juli 1942 hatte Ernst S. übrigens in einem Brief folgendes geschrieben: »Hätte ich eine Ahnung gehabt, wie gross mein Vergehen ist, wäre ich gewiss Schmieds

Rat gefolgt, und wäre fahnenflüchtig geworden, er hat sich ja anerboden, mich nach draussen zu bringen.«¹⁷

Es war Meienberg seinerzeit gelungen, das umfangreiche psychiatrische Gutachten, »eine militärische Feld-, Wald- und Wiesenpsychologie«, wie er es nannte, des Psychiaters und Offiziers Dr. Hans-Oscar Pfister (geb. 1905) auf abenteuerliche Weise zu studieren und ausgiebig zu zitieren. – Das »Gesuch um Begnadigung« des Rechtsanwalts Zollikofer konnte er jedoch vermutlich nicht auswerten. Hätte er es so sorgfältig konsultiert wie das Gutachten Pfister, wäre seine Beurteilung Zollikofers vielleicht positiver ausgefallen.¹⁸

Im Zusammenhang mit diesem Gutachten und diesem Gesuch ist kurios, was Meienberg über seine Recherchen in Bern erzählte: War ihm 1974 eine »Einsichtnahme« in das

Dossier »1942/98 Geheim, No 126« noch verwehrt worden, konnte er im März 1979 »Einsicht in die Strafakten des Falles Ernst S.« nehmen. Über die »zwei Nachmittage« im Oberauditorat zu Bern berichtet er: »Ein Herr Bernasconi sass mir im Oberauditorat quasi auf Nasenlänge gegenüber und passte auf, dass ich nicht mit einem Aktenstück im Abtritt verschwand und dort per Minox fotografierte. Umfangreiche Aktenbündel wurden auf den Tisch gelegt, ich schrieb mit fliegender Hast die wichtigsten Fakten auf, konnte einige hundert Seiten kursiv und ein paar Dutzend gründlicher lesen. Nachdem ich vier Fälle ein wenig exploriert hatte, wurde mir am zweiten Nachmittag um halb fünf das Dossier Ernst S. vorgelegt, welches meine sanktgallische Heimat heraufbeschwor. In der verbleibenden halben Stunde hätte auch ein guter Stenograf nicht alles abschreiben können. Folglich, als Herr Bernasconi sich einmal umdrehte, mopste ich das psychiatrische Gutachten des Hans-O. Pfister, welches alle wichtigen Namen und Hinweise enthielt, liess es in meiner Mappe verschwinden und verschwand dann selbst, mit einigem Angstschweiss bedeckt, ohne kontrolliert zu werden (Entwendung zum Gebrauch). Ich bewahrte das Aktenstück an einem sicheren Ort auf und überreichte es dann sechs Jahre später Professor Noll, als dieser die Forschungserlaubnis erhielt, damit er es wieder in die Aktenbestände zurückführe, was er auch ohne Murren tat (Strafrechtler).«¹⁹

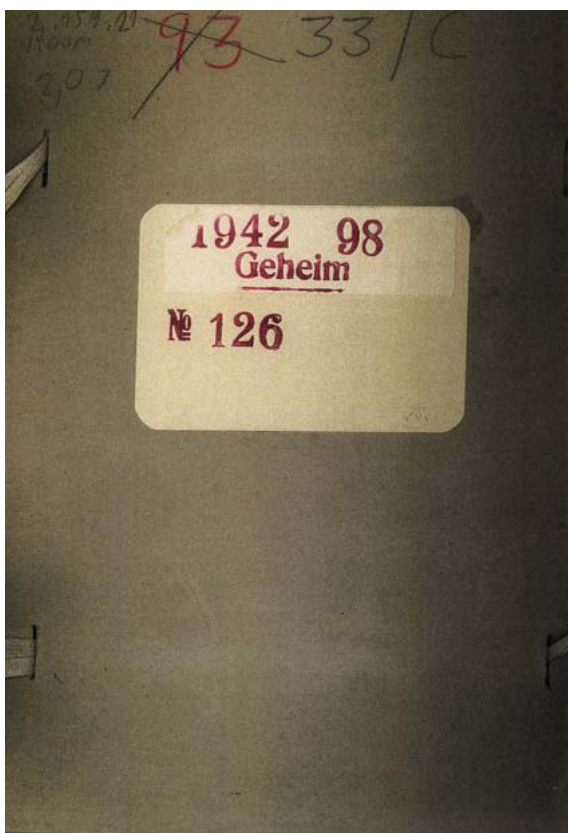


Abb. 5: Geheim

VERURTEILUNG UND HINRICHTUNG

Nachdem das Begnadigungsgesuch im Oktober 1942 von der Bundesversammlung mit 176 gegen 36 Stimmen abgelehnt worden war, wurde Ernst S. zum Tode verurteilt. Die Akten betreffend die Exekution von Fahrer S. belegen die minutiöse Vorbereitung und Durchführung der Hinrichtung. Gemäss »Organisation für die Exekution von Fhr. S.« waren etwa ein Dutzend Offiziere und zwanzig Soldaten anwesend. In elf Punkten wurde die »Organisation« genau beschrieben; da heisst es unter anderem: Fahrer S. Ernst habe am 10. November 1942 frühmorgens die Uniform anzuziehen, »Police, Waffenrock, Hose, ohne Lederzeug«.

Hauptmann Max Geiger (1910–1975), Feldprediger und Pfarrer in Wil, der sich beim Polizeikorporal und Gefangenewart Gustav Gasser (geb. 1890) bereit hielt, musste S. über den Beschluss der Bundesversammlung orientieren; »alle die ihm notwendig erscheinenden Massnahmen« lagen in seinem Ermessen.

Weitere Punkte betreffen den »Transport des Häftlings«, die Bereitstellung von Sarg und Leichenauto, die Aufbahrung und Bestattung, die Benachrichtigung der Angehörigen, Todesschein und Todesanzeigen, wobei die Veröffentlichung einer Todesanzeige »in der Zeitung, auch die amtliche,« untersagt wurde.

Beim »Vollzug der Todesstrafe« sollte »ein Vertreter des Vollzugskantons« beiwohnen; mit Schreiben vom 3. November 1942 verzichtete der Regierungsrat des Kantons St.Gallen auf die Teilnahme einer »regierungsärztlichen Abordnung«.

Die Hinrichtung fand am 10. November 1942 gegen Mitternacht in einem Wäldchen mit dem Namen »Flurhof«, »in der Nähe von Punkt 663,3«, zwischen Oberuzwil und Jonschwil, statt.²⁰ »Über die Vollstreckung der Todesstrafe« liegen ein Protokoll und ein »Durchführungsbefehl« bei den Akten. Im »Durchführungsbefehl« sind Abfahrt und



Abb. 6: Ernst S. in Uniform

Abmarsch der Autos mit den Offizieren und der »Gefängnisverwaltung St.Gallen«, des Leichenautos mit dem Sarg sowie des Exekutionspelotons von zwanzig Soldaten geregelt.

Um 23 Uhr 25 war alles bei der militärisch abgesperrten Hinrichtungsstätte versammelt. Wörtlich hält das Protokoll vom 11. November 1942 fest: »Auf dem Richtplatz verliest der Grossrichter das Urteilsdispositiv und erteilt die Ermächtigung, den Verurteilten durch Erschiessen vom Leben zum Tode zu bringen. Daraufhin gibt der Vollzugsbeauftragte dem das Verfahren leitenden Offizier, Hauptmann Egloff, den Befehl, den Verurteilten durch die hiezu kommandierte Abteilung von 20 Mann des Stabes Feld-Artillerie-Regiment 7 erschiessen zu lassen. – Der Feldprediger, Herr Hauptmann Geiger, spricht dem Verurteilten mit wenigen Sätzen zu. Die Exekutionsmannschaft, in zwei Gliedern aufgestellt, mit sechs Schritt Abstand vom Verurteilten, wird zum Schuss kommandiert. – Die anwesenden Sanitäts-Offiziere Hauptmann Notter und Oberleutnant Jovanovits stellen die Wirkung der Schussabgabe fest. Hauptmann Egloff wird zur Abgabe eines zweiten tödlichen Schusses kommandiert. – Es wird der Tod festgestellt. – Ende der Exekution: 23 Uhr 35. – Das Verhalten des Verurteilten auf der Fahrt zur Hinrichtungsstätte und bei der Erschiessung war ein völlig ruhiges und gefasstes.«²¹

Der erwähnte »zweite tödliche Schuss« hatte ein Nachspiel zur Folge, indem offensichtlich auf Veranlassung von Bundesrat Karl Kobelt (1891–1968), damals Vorsteher des Eidgenössischen Militärdepartments, der Armeeauditor, Oberstbrigadier Jakob Eugster (1882–1967) vom Grossrichter »Auskunft über die Gründe, warum beim Vollzug des Todesurteils S. nicht sofort tödlich getroffen worden ist, sodass der Gnadenschuss notwendig wurde«. Oberst Josef Lenzlinger referierte dann das »Sektionsprotokoll« des Pathologischen Instituts des Kantonsspitals St.Gallen, wo die Leichensektion vollzogen worden war, und erklärte, der »Gnadenschuss« sei »mehr aus Vorsicht, denn aus medizinischer Notwendigkeit abgefeuert« worden. Zum Schluss konnte er versichern, »dass die Organisation der Hinrichtung durch das Kommando des Feld-Artillerie-Regiments 7 eine sehr sorgfältige und präzise war. Alles nahm einen sehr raschen und zielstrebigem Verlauf.«²²

DIE KOSTEN

Zur sorgfältigen Organisation gehörte auch eine präzise Abrechnung über die Kosten des Verfahrens, zu welchen der Verurteilte bereits am 17. Juli 1942 verpflichtet worden war und die er zu tragen hatte:

- Verpflegung 176,40 Fr.
- Psychiatrische Begutachtung 184,85 Fr.
- sowie der Gerichtsgebühr der Schlussverhandlung im Betrag von 50,00 Fr.
- **Total 411,25 Fr.**²³

Die »Kosten der Exekution« beliefen sich auf 183 Franken:

- Wachsfackeln 6,80 Fr.
- Transportkosten an den »Fuhrhalter und Chauffeur« des Leichenautos 90,60 Fr.
- 80 Liter Benzin 85,60 Fr.
- **183,00 Fr.**

Diese »Kostenregelung« hat Meienberg mit dem ihm eigenen Sarkasmus kommentiert: Ob die Kosten von den Angehörigen des Ernst S. »zu tragen waren oder ob der leutselige Oberst Birenstihl hier sein Scherflein beigesteuert hat, entzieht sich vorläufig noch unserer Kenntnis; eine diesbezügliche Abrechnung ist im Oberauditorat nicht vorhanden. Unter diesen Kosten müssten als Einzelposten aufgeführt sein: Sägemehl für das Blutaufsaugen im Sarg (man wollte den Militärcamion, welcher die Leiche in die Anatomie nach St. Gallen brachte, nicht beschmutzen); zwei Fackeln (welche nachgewiesenermassen zur Beleuchtung der nächtlichen Szene gebraucht wurden, wobei eine davon durch den Luftzug der Schüsse verlöschte); Gewehrmunition (nicht alle Schüsse gingen los, etliche Patronen können von den Kosten abgesetzt werden); Benzin für den Mannschafts- und Leichentransport; Verpflegung für die Offiziere nach den ausgestandenen Strapazen (im »Rössli«, Uzwil, Kafi fertig und Eingeklemmte).«²⁴

DAS NACHSPIEL

Am Mittwoch, dem 11. November 1942, wurde im »St.Galler Tagblatt« unter den Titeln »Die drei Begnadigungsgesuche abgelehnt« und »Vollstreckung der militärgerichtlichen Urteile« berichtet. »Der Fürstenländer« titelte »Die drei Landesverräter werden hingerichtet, Die Begnadigungsgesuche mit grosser Mehrheit abgelehnt«; dazu druckte er fett eine kurze amtliche Mitteilung.²⁵

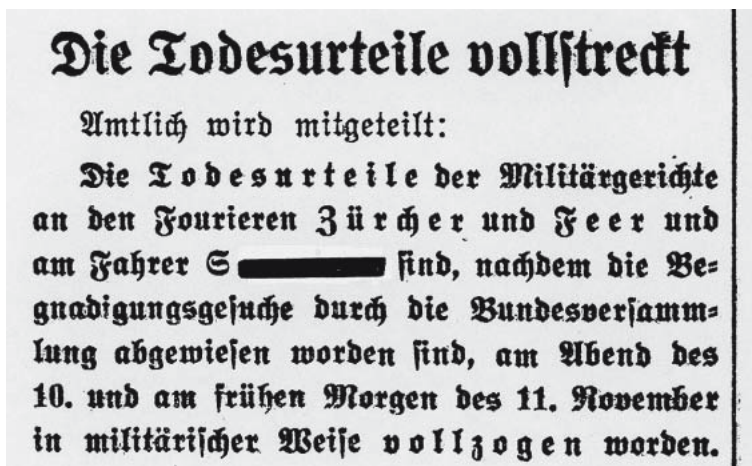


Abb. 7: Todesurteile vollstreckt

Am 12. November 1942 notierte der Arzt und Luftschutzoffizier Hans Richard von Fels in Unkenntnis der Vorgänge in seinem Tagebuch: »Zum Bataillons-Rapport waren alle 14 Stabsoffiziere und Kompanie-Kommandanten zu Major Müller geladen, Winkelbacherstrasse 1. Hauptmann Baumgartner berichtete über die Bundesversammlung und Begnadigungssitzung wegen der drei Todesurteile: [...] Sie wurden nach dem Reglement von zwölf Mann in zwei Gliedern aus einem Zug des betreffenden Regiments, vom Zugführer kommandiert, auf sechs Schritt Distanz erschossen, nachdem sie vom Gefängnis mit dem Zug zum Richtplatz marschiert waren. [...] Die Leichen wurden liegengelassen und den Angehörigen zur Beerdigung ohne Zeremonie freigegeben. Eine scheussliche Szene, die man sich gar nicht vorstellen kann; sie ist gestern in der Nähe von St.Gallen vollzogen worden. Es seien noch circa ein Dutzend solcher Fälle pendent, von denen einige Todesurteile zu erwarten seien, Dinge, die seit Menschengedenken in der Schweiz nicht mehr vorkamen. Es ist auch abscheulich, wenn einer sein Land verrät.«²⁶

Die Trauerfamilie erhielt eine einzige Beileidskarte vom »Gefangenewart« Gasser: »Liebwerte Trauerfamilie, während den letzten 10 Monaten seines unglücklichen Erdenlebens hatte ich die Pflicht, Ihren Sohn und Bruder Ernst im Bezirksgefängnis zu betreuen. Sein tragisches Lebensende greift mir tief in die Seele, und hätte ich nicht die Genugtuung, für ihn getan zu haben was in meinen Kräften lag, ich müsste verzweifeln. Hiermit entbiete ich dem lieben unglücklichen Ernst meinen letzten Gruss und den schwer geprüften Angehörigen mein tief empfundenenes Beileid.«²⁷

Zusammen mit Ernst S. wurde auch dessen Familie verurteilt und in Sippenhaft genommen. Ernsts Bruder Otto erzählte Niklaus Meienberg seinerzeit: »Was wir alles durchmachten und immer noch durchmachen! Dazumal war ja Krieg, musstest dich anmelden als Soldat S., und die ganze Kompanie sagte, ist das nicht der Bruder von dem, den sie da erschossen haben? Später, wenn man sich irgendwo um Arbeit bemüht hat, hiess es: Sind Sie etwa der Bruder vom Landesverräter? Warst überall gehindert, hast schon deinen Namen nicht mehr gern gesagt, hast dich möglichst überall zurückgezogen. Vorher war ich in der Musik, gab dort den Austritt, in allen Vereinen, Fussballclub, überall den Austritt gegeben. Und so ging es auch allen andern Brüdern. Sie zählten uns schon zum Hitler, überall hat man praktisch den Schuh in den Arsch bekommen.«

Vom Bruder Karl erfuhr Meienberg, dass er in jener Zeit eine Bauerntochter aus dem Toggenburg gekannt habe. Die beiden machten Heiratspläne. »Als die Sache mit dem Ernst passierte, bekam Karl ein Brieflein von seiner Braut: Sie bedauere sehr, in eine solche Familie heirate sie nicht, unter diesen Umständen müsse sie verzichten, und dann war es fertig und aus mit der Bekanntschaft. Wie das ihm weh getan habe, sagt Karl heute, das könne er niemandem sagen, aber jetzt sei es ja vorbei.«²⁸

In meiner Familie wurde noch lange von Ernst S. geredet; eine Tante schrieb mir vor Jahren einmal »man schämte sich in Abtwil seiner; mochte ihm trotzdem den Tod durch Erschiessen nicht gönnen, zumal ja keine Todesstrafe mehr existierte«.

BERICHT EINER NICHTE VON ERNST S.

Wir sechs Kinder (geboren 1946 bis 1954) wussten gar nichts über die Hintergründe der Erschiessung. Als Jugendliche wurden dann unsere Interessen durch das Buch von Niklaus Meienberg geweckt. Unser Vater wollte nie darüber reden – zu schmerzlich waren für ihn die Erinnerungen. Er und sein Bruder hatten ja ein paar Mal versucht, etwas zu erreichen, damit das Todesurteil hätte abgewendet werden können. Nach der Exekution forderten die Behörden unsere Familie auf, den Leichnam abzuholen und – wie mein Vater es nannte – »zu verlocken«, da für einen Landesverräter weder ein Kreuz noch ein Grabstein zulässig waren. Schliesslich hat man Ernst auf dem Friedhof Feldli in einem namenlosen Grab beerdigt.

Künftighin wollte unser Vater nicht mehr über Ernst sprechen, und deshalb erfuhren wir Kinder sozusagen nichts über »diesen Fall«. Ich erfuhr erst einiges, als ich Niklaus Meienberg persönlich kennen lernte und mit ihm Stationen von Ernsts Leben besichtigte und ihm Ernsts Wohnverhältnisse zeigte.

September 2017, Heidi Diem

Mein Vater kannte Ernst S., wenn ich mich recht erinnere. Ich besitze eine schön eingerahmte Photographie der »Musikgesellschaft Abtwil-St.Josefen« von 1928, auf der mein Vater, Jahrgang 1907, als Klarinettist abgebildet ist. 1936 wurde Ernst S. Mitglied dieser Musikgesellschaft; er spielte Trompete. Vermutlich gehörte auch mein Vater nicht zu jenen, die Ernst S. für ein »Unschuldslamm« hielten. Wenn ich als Bub so um 1950 mit meinem Vater von St.Josefen aus die »Nase« hinunter, an der »Filtrox« vorbei und übers Grossholz nach Altenwegen und schliesslich ins Restaurant »Waffenplatz« beim Breitfeld spazierte, wollte ich unten beim Burentobel immer wissen, wie das denn gewesen sei, mit dem S. der da gewohnt habe. »Ja, der S.«, sagte mein Vater dann jeweils, »den hat man als Landesverräter erschossen; aber das war ein kleiner Fisch«. Nicht unten im Tobel, sondern weiter oben, in den schönen Villen seien die wahren Landesverräter gehockt; aber die habe man damals halt laufen lassen nach dem Motto »Kleine Diebe hängt man, grosse lässt man laufen«. Da hätte er denn noch andere gekannt, hohe Tiere, Frontisten, »Nazis« usw., die man weit eher und lange vor dem Ernst hätte an die Wand stellen sollen. Wie viele andere hielt er S. vielleicht auch für einen etwas »leichtsinnigen Gesellen«, aber gewiss nicht für einen Landesverräter – soll er sich doch immer damit gebrüstet haben, den Deutschen »en Seich« geliefert zu haben. »Keiner von den überlebenden Bekannten, kein Freund und auch nicht die Zimmerwirtin Lüthy hielten den Ernst eines raffinierten Verrats fähig; der ›lustige Schnuderer‹ habe halt im Zivilleben ein Velo und im Militär Granaten gestohlen.«²⁹

Mein Vater scheint auch der Meinung gewesen zu sein, dass ein Exempel statuiert werden musste. Ernsts Bruder Emil sagte zu Recht: »Das war ein Druck vom Volk, das gegen den Nazismus war im Prinzip, und damit sie dem Volk zeigen können,

dass sie etwas machen gegen die Nazis, mussten sie ein paar erschossen.«³⁰ Dass es gleichzeitig hohe Schweizer Offiziere gab, die es nicht unterliessen mit »Vertretern der deutschen Wehrmacht oder der NSDAP privat zu verkehren«, ist genauso ein anderes Kapitel, wie der Waffenhandel von schweizerischen Industriellen mit dem Deutschen Reich.³¹

EDGAR BONJOUR

Edgar Bonjour sagte in einem Gespräch 1975 zu Niklaus Meienberg und Richard Dindo (geb. 1944), der 1976 einen Dokumentarfilm über »Die Erschiessung des Landesverrätters Ernst S.« gedreht hatte: »Dir wüsstet ja, die Große laa me loufe, die Chlyne blibe bhange.« In seinen »Erinnerungen« schrieb Bonjour dann: »Damit hatte ich mich in die vaterländischen Dornen gesetzt. Selbstverständlich wollte ich nicht Kritik an der Militärjustiz üben, die tadelsfrei funktioniert hatte, sondern eine seit dem Altertum anerkannte Binsenwahrheit aussprechen und ganz allgemein auf die ungleiche Verrechnung von Schuld und Sühne durch die öffentliche Meinung und leider auch durch die Zeitgeschichte hinweisen. Die Filmleute haben meinen Ausspruch durchaus richtig gedeutet; auch sie waren der Meinung, hochgestellte, einflußreiche, intelligente Offiziere hätten damals Absichten gehegt, die, wären sie ausgeführt worden, die Schweiz ins Unglück gestürzt hätten; sie seien jedoch straflos ausgegangen, weil man Gesinnungsdelikte nicht ahnde. Dagegen sei ein kleiner, blutjunger, verstandesschwacher, ja leicht debiler Soldat, der einige Geschosse gestohlen und eine unbeholfene Planskizze den Deutschen ausgeliefert hatte, mit dem Tode bestraft worden. Die Folgen seines Vergehens seien ungleich geringfügiger gewesen, als es die Folgen des beabsichtigten Schrittes jener hohen Offiziere gewesen wären.«³²

PETER NOLL

Peter Noll interpretierte das Urteil über Ernst S. folgendermaßen: »Die Lektüre des Urteils des Divisionsgerichts hinterläßt ein ungutes Gefühl, obwohl die Begründung nach Gesetz und Praxis vertretbar ist und die verhängte Strafe sich im Rahmen des Ermessens hält. Verglichen mit den anderen Fällen der zum Tode verurteilten Landesverräter, ist der Fall S. objektiv einer der leichtesten. Daß das Deutsche Reich, bereits drei Jahre im Krieg, die Konstruktion normaler Artillerie- und Panzergranaten nicht gekannt habe, hat auch das Gericht nicht angenommen. Mit dem weiten, nicht abgrenzbaren Begriff des Soll-Geheimnisses war es indessen möglich, trotzdem den schweren Tatbestand von Art. 86 MStG anzuwenden. Auch die Würdigung des psychiatrischen Gutachtens läßt beim heutigen Leser Zweifel zurück, obwohl sie sich im Rahmen des

Ermessens hält und daher vom Militärkassationsgericht nicht hätte überprüft werden können.«³³

ERNST S. PRIVAT

Das Studium der Akten und Dokumente zum »Fall S.« im Bundesarchiv Bern machte mir ziemlich zu schaffen; ganz besonders berührt haben mich in diesem »geheimen« Aktenbestand des Bundesarchivs das »Gesuch um Begnadigung«, die »Organisation für die Exekution von Fhr. S.«, das »Protokoll über die Vollstreckung der Todesstrafe« und das »Sektionsprotokoll«.

Bei den »Vollzugsakten S.« liegen aber beispielsweise auch: ein Schulheft mit dem Titel »Naturgeschichte« (E. S. achte Klasse) in sehr schöner Schrift mit guten Zeichnungen über »Die Verdauung und ihre Werkzeuge« usw.; ein Brief vom 6. Dezember 1939 (amtlich) an Ernst S., Feldbatterie 48, Feldpost, der Gemeindeganzlei Schwanden im Kanton Glarus, vermutlich mit einem Brief von U. G., die ihm die Freundschaft kündigt und schrieb: »Bleib jetzt Deinem Mädchen in Weesen treu, sonst machst Du es unglücklich.« Weiter werden da verwahrt eine merkwürdige Karte, Kind mit Hund, von J. M. vom

29. Juli 1941 an Soldat S. Ernst, Feldbatterie 48, Feldpost, die dann aber offenbar weitergeleitet wurde an die Zeughausgasse 20 nach St.Gallen; ein Liebesbrief aus Näfels vom 9. September 1941 mit Glückwünschen zum Geburtstag (8. September 1919) von »Deiner Freundin Friedel«, die Ernst am 15. Januar 1942 noch einmal schrieb; ein Schreiben des Studios Zürich vom 28. Oktober 1941 wegen eines Probesingens.

Sodann sind hier archiviert als Beilage XIII »durch die Zensur zurückbehaltene Briefe von Ernst S.« und ein Couvert mit »Beilage zu den Akten S. Ernst«; als Beilage IV Bilder von S. Ernst und ein Couvert mit vielen Photos von Ernst S. und schliesslich als Beilage III sein Dienstbüchlein.³⁴



Abb. 8: Friedel



Abb. 8: Mein Bruder und ich



Abb. 9: Ernst mit Geige



Abb. 10: Ernst auf Pferd

NACHWORT

Wer heute die Lebensläufe und Todesurteile der siebzehn Landesverräter studiert, muss sich ohne Zweifel in die damalige Zeit zu versetzen versuchen. Gemäss »St.Galler Tagblatt« vom 11. November 1942 war zwar »in Räten und Volk die grundsätzliche Ablehnung der Blutsühne fest verwurzelt«, trotzdem wurden die Todesurteile »von der großen Mehrheit der Volksvertretung ausdrücklich sanktioniert«. Das auch deshalb, weil »die sich seit 1940 in betrüblicher Weise ausdehnende Welle der Verräterei« einmal eingedämmt werden musste.³⁵ »Prominente Sozialdemokraten« haben sich damals für die Hinrichtungen ausgesprochen und die »Parteipresse« hat die Hinrichtungen im Allgemeinen befürwortet, lesen wir in der sozialdemokratischen »Volksstimme«. Dort stand am 11. November 1942 zudem: »Wir waren der Meinung, die Schweiz hätte den Schritt nicht tun sollen. Wir waren der Meinung, die Schweiz könnte sich dieser Gefahr der Spionage noch erwehren, ohne zum äussersten Mittel zu greifen. Die Volksmeinung aber war anders; zu lange hatte man Spione und Landesverräter mit Samtpfötchen angefasst, hatte gewisse düstere Elemente gar ins Ausland entwischen lassen, als daß sich nicht eine Stimmung hätte ergeben müssen, welche die Hinrichtung forderte.«³⁶

Dazu schrieb 1942 Rolf Zollikofer in seinem »Gesuch um Begnadigung« von Ernst S.: »Durch das Bekanntwerden verschiedener landesverräterischer Verbrechen innerhalb einer relativ kurzen Zeitspanne ist der Ruf nach exemplarischer Bestrafung überall laut geworden. Diese Erscheinung stellt an sich eine durchaus verständliche und natürliche Reaktion der öffentlichen Meinung dar. Indessen darf dieser Tendenz nicht der einzelne Fall zum Opfer fallen. Die Begnadigungsinstanz, für welche – wie wir eingangs ausgeführt haben – andere Werte entscheidend sein müssen als für den Richter, beurteilt jeden Fall individuell, unbekümmert um die öffentliche Meinung. Diese individuelle Beurteilung des Falles S. zeigt aber, dass gewichtige Gründe zu Gunsten des Verurteilten sprechen, die eine Begnadigung nicht als abwegig erscheinen lassen, sondern zu rechtfertigen vermögen.«³⁷

Die Meinungen über die Todesstrafe für Ernst S. waren – wie bereits erwähnt – schon kurz nach der Vollstreckung des Todesurteils geteilt: Aus Angst vor den Deutschen, aus Hass auf die »Nazis« und ihre Mitläufer in der Schweiz, aus Furcht vor Hitler sagten die einen: »Ganz recht, der Ernst ist ein Landesverräter, der hat's verdient, so einer gehört an die Wand.« Andere, wie mein Vater, die überzeugt waren, man habe an Ernst S. »ein Exempel« statuieren wollen, meinten: »So, das ist komisch, den Ernst stellt man an die Wand, währenddem der feine Herr Waffenfabrikant Bührlé, der ja sowieso ein eingekaufter Deutscher ist und trotz seinem neuen Schweizer Pass noch sehr nazifreundlich war, nachts ganze Züge von Munition nach Deutschland lieferte.«³⁸

Viele Dienstkameraden von S. sollen allerdings der Ansicht gewesen, »die von dem Landesverräter geklauten Granaten könnten ›nichts Besonderes‹ gewesen sein, weil nämlich das Depot, aus welchem sie gestohlen wurden, nicht bewacht gewesen sei und

ausserdem die Geschosse auf ein Geschütz des Baujahres 1902 gepasst hätten: deshalb haben sie es auch abgelehnt, Ernst S. zu erschiessen, und es mussten Soldaten aus einer anderen Einheit beigezogen werden.«³⁹

Die Todesurteile wurden und werden von Historikern aus Profession, von Juristen, Politikern und »dem Mann auf der Strasse« kontrovers beurteilt, wobei die einen dafür, die andern dagegen plädieren. Wie erwähnt, übte Edgar Bonjour keine Kritik an der Militärjustiz, und für Peter Noll war das Urteil des Divisionsgerichts nach Gesetz und Praxis vertretbar. Der Jurist Bruno Eugster (geb. 1943) urteilte 2017: »Ein Militärstrafrecht, im Kriege verstärkt, das keinen extensiven Geheimnisbegriff, und entsprechend den Geheimnisverrat, kennt, nützt wenig oder nichts. Granaten stehlen, egal ob militärisch für den Feind von Bedeutung, gegen wenig Geld, das kann im Krieg niemals angehen und musste nach dem damaligen Gesetz mit Todesstrafe geahndet werden. Da sind wohl Juristen unerbittlich. Man fragte sich allerdings, ob der Vollzug nicht vorbehalten sein sollte auf den wirklichen Angriffsfall.«⁴⁰

Ein nicht genannt sein wollender Zeitgenosse teilte mir im Januar 2018 dazu folgendes mit: »Nach dem Blitzsieg über Frankreich durch die Panzerwaffe war man an der Panzerabwehr interessiert, und alle Länder versuchten, panzerbrechende Mittel zu entwickeln. In der Schweiz geschah dies schon vor dem Krieg durch den Erfinder Heinrich Mohaupt (1915–2001), an dessen Entwicklung von neuartiger panzerbrechenden Munition (Geschosse mit Hohlladung) die Schweizer Armee zunächst kein Interesse hatte, sie später in der Waffenfabrik aufgriff. Soviel uns erzählt wurde, war eine der von Ernst S. den Deutschen übergebenen Granaten ein panzerbrechendes Geschoss, zwar für eine Kanone mit einem Kaliber, das nicht mehr im Gebrauch war; aber sie zeigte das Prinzip, und die Deutschen waren an der Entwicklung brennend interessiert, einerseits grundsätzlich, andererseits für den Fall eines Einmarsches in die Schweiz.« Dieser ehemalige Nationalrat der Grünen schrieb in ausführlichen Briefen mit bedenkenswerten Begründungen 2018, er sei »als Liberaler« ganz »auf der autoritären Linie«, und er habe »ein sehr gutes Gefühl, dass man Ernst S. erschossen hat«.⁴¹ Er spielte damit auf Peter Nolls Satz an: »Die Lektüre des Urteils des Divisionsgerichts hinterlässt ein ungutes Gefühl, obwohl die Begründung nach Gesetz und Praxis rechtlich vertretbar ist und die verhängte Strafe sich im Rahmen des Ermessens hält.«⁴²

Im Zusammenhang mit Niklaus Meienbergs Reportage »Ernst S., Landesverräter (1919–1942)«, die ich nach über vierzig Jahren wieder studiert habe, stellt sich die Frage, wer sagt die Wahrheit bzw. wer lügt weniger: historische Dokumente (Urkunden, Akten, Bücher) oder Zeitzeugen. Meienberg konnte um 1970 noch verschiedene Zeitzeugen befragen (Oral History), wohingegen ich vor allem mit Dokumenten arbeiten musste, weil die wenigen noch lebenden Zeitzeugen keine Auskunft mehr geben wollten (aus Angst) oder konnten (aus Altersschwäche). Ein »Zeitzeuge«, der an der Exekution beteiligt war, erzählte 1974 Meienberg, Ernst habe gerufen: »Bin ein Sauhund, bin ein Landesverräter, der Herrgott nimmt mich auf, legt mich jetzt um.« In den Akten steht: »Das Verhalten des

Verurteilten auf der Fahrt zur Hinrichtungsstätte und bei der Erschiessung war ein völlig ruhiges und gefasstes.«

PHILOSOPHISCHER AUSBLICK

Nachdem ich nach meiner Pensionierung 2003 vom »Kärner der Geschichte« zum »Kärner der Philosophie« mutierte und nun die philosophischen Tagebücher Arthur Schopenhauers herausgebe, mich intensiv mit Schopenhauers Gedanken über den Tod befasse und das Licht am Ende des Tunnels zu sehen beginne; nachdem ich mich wieder, kurz vor meinem achtzigsten Geburtstag mit dem »Fall Ernst S.« befasst habe, stellte ich mir die nicht zu beantwortende Frage: Wieso musste dieser junge Mensch Ernst S. so durchs Leben und ab der Welt und ich, geboren vier Jahre vor seiner Erschiessung, durfte glücklich und weitgehend ohne schwere Schicksalsschläge alt werden. Edgar Bonjour, den ich als grossartigen Lehrer in guter Erinnerung habe, schrieb 1984 in seinen »Erinnerungen« im Zusammenhang mit Ernst S. von »einer Ungerechtigkeit des Schicksals«.

Da denke ich dann an die »Moiren« (Schicksal, Zuteilerinnen), an die drei Töchter von Themis und Zeus, die Schicksalsgöttinnen, »die jedem Menschen seinen Anteil an Lebensdauer zumessen«. Diesen stellte man sich in Gestalt des »Lebensfadens« vor, den die erste Moire, Klotho (Spinnerin), bei der Geburt eines Menschen zu spinnen begann. Lachesis (Erlösung) mass die Länge des Lebens ab, und die letzte, Atropos (die Unabwendbare), schnitt den Faden beim Tod des Menschen durch. Lachesis meinte es mit der Zuteilung meines Lebensloses gut:⁴³ Ich hätte meinem Namensvetter Ernst dasselbe gewünscht.⁴⁴

Anschrift des Verfassers:

Priv.-Doz. Dr. Ernst Ziegler, Oberhofstettenstrasse 26, CH-9012 St. Gallen,
mhufenus@bluewin.ch

ANMERKUNGEN

1 MEIENBERG, Niklaus: Reportagen aus der Schweiz, Zürich 1974, S. 162–240.

2 GAUTSCHI, Willi: General Henri Guisan. Die schweizerische Armeeführung im Zweiten Weltkrieg, Zürich 1989, S. 512, 831.

3 MEIENBERG, Niklaus: Die Erschiessung des Landesverrätters Ernst S., Zürich 1992, S. 22 ff. Dieser Text erschien in Buchform erstmals 1974 unter dem Titel »Ernst S., Landesverräter (1919–1942)« in den

»Reportagen aus der Schweiz« (1994), S. 162–240. Eine weitere Ausgabe erschien 1974 und 1977 in der »Sammlung Luchterhand«. Wir zitieren die Ausgabe des Limmat Verlags Zürich von 1992; abgekürzt als MEIENBERG.

4 Die Gallus Stadt 1944, St.Gallen 1943, S. 160.

5 Brief des ersten Kapellmeisters am Stadttheater St. Gallen, Richard Neumann (1891–1979), St.Gallen, 4. Oktober 1941.

Diese Angaben stammen aus den Akten und Unterlagen im Bestand des Oberauditorats der Armee, die ich nach Einreichung eines Einsichtsgesuchs am 11. Juli 2012 und am 19. Januar 2017 im Bundesarchiv in Bern einsehen durfte. Eidgenössisches Militärdepartement, Divisionsgericht 7A, Vollzugsakten S., Geheim, 1942, No. 98/126; Exzerpte im Stadtarchiv St.Gallen; abgekürzt zitiert »Akten im Bundesarchiv«.

6 Akten im Bundesarchiv.

7 MEIENBERG, S. 56f.

8 Stadtarchiv St.Gallen, Theaterarchiv, STA, 36–40, 1937–1942.

9 ZIEGLER, Ernst: Theater und Politik um 1933, in: Rorschacher Neujahrsblatt 70 (1980), S. 27f.

10 ZIEGLER, Ernst: Zur Geschichte der Stadt St.Gallen vor dem Zweiten Weltkrieg, in: Rorschacher Neujahrsblatt 72 (1982), S. 41; ZIEGLER, Ernst: Als der Krieg zu Ende war ..., Zur Geschichte der Stadt St.Gallen von 1935–1945, St.Gallen 1995 (Stadtarchiv [Vadiana] St.Gallen), S. 44f.

11 MEIENBERG, S. 81–84, 142.

Ein Dokument im Staatsarchiv St.Gallen im Bestand »Ernst S.« und dem Betreff »Spionage zu Gunsten Deutschlands« und dem Datum des 4. Juli 1946 lautet: »Abhörung Böhning, Chef der Abwehrstelle Bregenz. S. wurde ihm als Agent durch Heilig Gottlob vermittelt. Lieferte über Heilig eine Meldung über Befestigungen in der Gegend von St.Gallen und fünf Panzergranaten«. Gottlob Heinrich Heilig (geb. 1878), Konsultsbeamter am Deutschen Konsulat in St.Gallen; seit Mitte Januar 1942 in Deutschland.

12 MEIENBERG, S. 41, 43, 52, 53, 71; Akten im Bundesarchiv.

13 LEISI, Ernst: Die ersten Erschiessungen von Landesverrättern, Eine Erinnerung, in: Neue Zürcher Zeitung, Montag, 9. November 1992, Nr. 261, S. 15. GAUTSCHI: General Henri Guisan, S. 510.

Volksstimme, St. Gallen, Mittwoch, 11. November 1942: Ablehnung der Begnadigungsgesuche durch die Bundesversammlung.

14 BONJOUR, Edgar: Erinnerungen, Basel, Frankfurt am Main 1984, S. 43.

15 MEIENBERG, S. 80 ff.; Akten im Bundesarchiv.

Notizen über die graphologischen Aussagen betreffend der Handschrift von Ernst S. von Ruth-Katharina Früh, St.Gallen, sowie von Regina Weltert, St.Gallen.

16 NOLL, Peter: Landesverräter, 17 Lebensläufe und Todesurteile, 1942–1944, Frauenfeld, Stuttgart 1980, S. 83–92.

17 Akten im Bundesarchiv.

18 Akten im Bundesarchiv; MEIENBERG, S. 107–109, 111–114, 140.

19 MEIENBERG, S. 121–122; vgl. S. 9–12.

20 Akten im Bundesarchiv.

21 Akten im Bundesarchiv; vgl. dazu MEIENBERG, S. 111–114: »Ernst S. habe sich gar nicht gesträubt. [...] Ernst S. habe die Augenbinde abgelehnt, die Oberst Birenstihl ihm anbot, habe dann gerufen: Die Herrgott bin ein Sauhund, bin ein Landesverräter, der Herrgott nimmt mich auf, legt mich jetzt um.« Nach Aussagen des amtlichen Verteidigers Hauptmann Rolf Zollikoffer (Dr. iur.).

22 Akten im Bundesarchiv; MEIENBERG, S. 9f.; vgl. Brief von Bundesrat Karl Kobelt, Vorsteher des Militärdepartements von 1941 bis 1954, vom 13./16. November 1942 wegen »eines zweiten tödlichen Schusses« durch Hauptmann Egloff. Über »Landesverrat, Todesurteile und Überwachungsmaßnahmen« vgl. GAUTSCHI: General Henri Guisan, S. 504–521.

23 Akten im Bundesarchiv; MEIENBERG, S. 143.

24 Akten im Bundesarchiv; MEIENBERG, S. 143f.

25 St.Galler Tagblatt, Mittwoch, 11. November 1942, Mittagblatt, S. 1, Abendblatt S. 2.

Der Fürstenländer, Mittwoch, 11. November 1942, S. 3; Donnerstag, 12. November 1942, S. 2.

26 Hans Richard VON FELS, Auszüge aus seinen Tagebüchern 1939 bis 1945. Ausgewählt und hg. von Ernst Ziegler, St.Gallen 1998 (Stadtarchiv [Vadiana] St.Gallen), S. 100–101.

27 MEIENBERG, S. 110.

28 Ebenda, S. 110f.

29 Ebenda, S. 80, 126f.

30 Ebenda, S. 80, 62.

31 GAUTSCHI: General Henri Guisan, S. 513; MEIENBERG, S. 145.

32 BONJOUR: Erinnerungen, S. 213–214.

Zum Film von Meienberg und Dindo schrieb Bonjour (S. 215): »Den Dokumentarfilm als Ganzes, den ich erst lange nach dem Interview zu sehen bekam, fand ich eine gute Leistung; ohne die ihm innewohnende, zu deutlich hervortretende Tendenz würde ich ihn sogar für ausgezeichnet halten.«

33 NOLL, Landesverräter, S. 90.

34 Akten im Bundesarchiv.

35 St.Galler Tagblatt, 11. November 1942, Mittagblatt, S. 1.

36 Volksstimme, Mittwoch, 11. November 1942.

37 Akten im Bundesarchiv.

38 MEIENBERG, S. 85, 103f.

39 MEIENBERG; S. 117.

Ernst S. war Fahrer in der Feld-Kanonen-Batterie 48; die Mannschaft des Erschiessungs-Pelotons wurde aus dem Stab des Feld-Artillerie-Regiments 7 aufgeboden.

40 Brief vom 26. Oktober 2017.

41 Brief vom 19. Januar 2018; 3. Februar 2018; 20. März 2018.

42 NOLL, Landesverräter, S. 90.

43 Vgl. MÜLLER, Clemens: Götter, Musen, Fabelwesen, Gestalten der griechischen Mythologie in der Stadt St.Gallen, St.Gallen 2016, S. 82–85.

44 Dank: Ich danke herzlich dem Schweizerischen Bundesarchiv in Bern und dessen freundlichem Personal, das mir mit Rat und Tat (Kopien usw.)

viel geholfen hat. Auch das Schweizerische Literaturarchiv in Bern verdient Dank für seine Mithilfe. – Dank schulde ich dem Staatsarchiv St. Gallen und ganz besonders dem Stadtarchiv St. Gallen und seinem Leiter Dr. Marcel Mayer für vielerlei Hilfe und Unterlagen zum »Fall Ernst S.«. Heidi Diem danke ich für ihre persönlichen Mitteilungen und Auskünfte sowie für die Durchsicht des Textes, meinem Sohn Dr. Stephan Ziegler für das sorgfältige Lektorat und meiner Sekretärin Sigrid Kerkhoff für die Reinschrift meines Manuskripts. Meinem Freund und Kollegen Prof. Jürgen Klöckler schulde ich Dank für die angenehme Zusammenarbeit während der Drucklegung.